Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet

"Wawerner Bruch"

Landkreis Trier-Saarburg vom 24. Januar 1990

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBI. S. 36) – zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBI. S. 70, BS 791-1), und des § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBI. S. 23), BS 792-1, wird verordnet:

§ 1Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Wawerner Bruch".

§ 2Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 44 ha und umfasst in der Gemarkung Wawern,

Flur 15, die Flurstücke Nrn. 70-74, 85, 86 und 88-96,

Flur 16, die Flurstücke Nrn. 131-136 sowie

<u>Flur 17,</u> die Flurstücke Nrn. 233-238, 239/1, 240, 241, 255-260, 262-266 und 274.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung

- 1. einer teilweise gehölzfreien Feuchtbiotopzone mit Schilfröhricht, Großseggen-Riedern und nassen Hochstaudenfluren als Brut- und Nahrungsraum seltener, bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Vögel und Amphibien, sowie
- eines Teilstückes eines verlandeten Saar-Mäanders kurz vor der ehemaligen Mündung in die Mosel aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.

§ 4

- (1) Im Naturschutzgebiet ist es verboten:
- 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
- 2. Materiallager-, Abstell-, Park-, Ausstellungs-, Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen,
- 3. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen,
- 4. Abfälle aller Art einzubringen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen,

- 5. die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Aufschützungen zu verändern sowie sonstige Erdaufschlüsse vorzunehmen,
- 6. Straßen oder Wege neu zu bauen oder auszubauen,
- 7. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
- 8. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen,
- 9. Flächen erstmalig aufzuforsten,
- landwirtschaftliche Nutzung zu betreiben,
- 11. Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- oder Pflanzenvernichtungsmittel zu verwenden,
- 12. organischen oder mineralischen Dünger einzubringen,
- 13. ein Gewässer herzustellen, zu beseitigen oder umzugestalten oder seine Ufer zu verändern,
- 14. in den Wasserhaushalt einzugreifen, insbesondere Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Entwässerung oder einer Absenkung des Grundwasserspiegels führen, sowie das Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten, zutage zu fördern oder zu entnehmen,
- 15. Pflanzen aller Art oder Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
- gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
- 17. nicht standorttypische Pflanzen oder deren vermehrungsfähigen Teile einzubringen,
- 18. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten aufzusuchen, zu fotografieren, zu filmen oder durch ähnliche Handlungen zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
- 19. mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren,
- 20. die Wege zu verlassen,
- 21. zu reiten,
- 22. zu lärmen,
- 23. Modellflugzeuge oder Modellfahrzeuge zu betreiben,
- 24. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
- 25. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden,
- 26. Wildäcker anzulegen.
- (2) Im Naturschutzgebiet ist es ohne Genehmigung der Landespflegebehörde verboten:
- 1. Ver- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen,
- 2. Baumaßnahmen durchzuführen, die in Zusammenhang mit der Ver- oder Entsorgung stehen.

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der im Naturschutzgebiet liegenden Flächen hat auf Anordnung der Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen zu dulden.

ξ6

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten landespflegerischen Maßnahmen und wissenschaftlichen Tätigkeiten zur Erforschung der Tier- und Pflanzenwelt.
- (2) § 4 Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf:
- 1. den Betrieb und die Instandhaltung von Ver- oder Entsorgungsleitungen einschließlich der Beseitigung von unerwünschtem Aufwuchs,
- 2. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung unter Beachtung des Schutzzwecks (§ 3),
- 3. die öffentliche Grundwasserförderung im genehmigten Umfang,
- 4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen
 - die Durchführung von Gesellschaftsjagden mit Ausnahme der Drückjagd mit Hunden außerhalb der Vegetationsperiode,
 - die Errichtung von Hochsitzen, soweit sie nicht landschaftsangepasst sind und eine Höhe von 4 m überschreiten,
 - die Durchführung von Wildfütterungen mit Ausnahme der drei vorhandenen Fasanenschüttungen,
 - die Anlage von Wildäckern sowie
 - die Errichtung von Jagdhütten.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet,
- 2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Materiallager-, Abstell-, Park-, Ausstellungs-, Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt,
- 3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 lagert, zeltet oder Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt,
- 4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Abfälle aller Art einbringt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt,
- 5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Aufschüttungen verändert sowie sonstige Erdaufschlüsse vornimmt,
- 6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Straßen oder Wege neu baut oder ausbaut,
- 7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
- 8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt,
- 9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Flächen erstmalig aufforstet,
- 10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 landwirtschaftliche Nutzung betreibt,
- 11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- oder Pflanzenvernichtungsmittel verwendet,
- 12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 organischen oder mineralischen Dünger einbringt,

- 13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 ein Gewässer herstellt, beseitigt oder umgestaltet oder seine Ufer verändert,
- 14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 in den Wasserhaushalt eingreift,
- 15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 Pflanzen aller Art oder Teile von ihnen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, entfernt oder auf sonstige Weise beschädigt,
- 16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 gebietsfremde Tiere aussetzt oder ansiedelt,
- 17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 nicht standorttypische Pflanzen oder deren vermehrungsfähigen Teile einbringt,
- 18. § 4 Abs. 1 Nr. 18 wildlebenden Tieren nachstellt, sie f\u00e4ngt, verletzt, t\u00f6tet, sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsst\u00e4tten aufsucht, fotografiert, filmt oder durch \u00e4hnliche Handlungen st\u00f6rt oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegnimmt, zerst\u00f6rt oder besch\u00e4digt,
- 19. § 4 Abs. 1 Nr. 19 mit Kraftfahrzeugen aller Art fährt,
- 20. § 4 Abs. 1 Nr. 20 die Wege verlässt,
- 21. § 4 Abs. 1 Nr. 21 reitet,
- 22. § 4 Abs. 1 Nr. 22 lärmt,
- 23. § 4 Abs. 1 Nr. 23 Modellflugzeuge oder Modellfahrzeuge betreibt,
- 24. § 4 Abs. 1 Nr. 24 Feuer anzündet oder unterhält,
- 25. § 4 Abs. 1 Nr. 25 Hunde frei laufen lässt oder ausbildet,
- 26. § 4 Abs. 1 Nr. 26 Wildäcker anlegt,
- 27. § 4 Abs. 2 Nr. 1 Ver- oder Entsorgungsleitungen verlegt,
- 28. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Baumaßnahmen durchführt, die im Zusammenhang mit der Ver- oder Entsorgung stehen.

§ 8

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Trier, den 24. Januar 1990 rung Trier

Bezirksregie-

In Vertretung Meurer